

Mittwoch, 1. Juli 2026

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Stand: 01.07.2026

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Er bündelt die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

Der BWO ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenscodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu), im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000252. Registereintrag europäisch: 296004739705-29

I. Grundsätzliche Begrüßung

Der BWO begrüßt den vorliegenden Referententwurf und insbesondere die darin enthaltene dritte Säule, die erstmals Vorhaben der industriellen Lieferkette für den Offshore-Windausbau in das überragende öffentliche Interesse stellt. Die Entscheidung, Hafenvorhaben zur Herstellung und zum Transport von Offshore-Konverterplattformen zu fördern, setzt ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um und adressiert einen anerkannten strukturellen Engpass: Mit dem 50Hertz-Auftrag an die Neptun Werft in Rostock wird erstmals eine 2-GW-Konverterplattform in Deutschland realisiert – der Aufbau dieser Kapazitäten ist dringend nötig und muss genehmigungsrechtlich flankiert werden.

Wir begrüßen auch, dass der Entwurf die in der deutschen Stellungnahme zur EU-Hafenstrategie vom 19. März 2026 formulierte Positionierung aufgreift, wonach die Hafen- und Werftinfrastruktur für den Offshore-Ausbau in das überragende öffentliche Interesse zu stellen sei. Das FlexBG setzt dieses Bekenntnis erstmals in bindendes Recht um.

II. Ausweitung der Regelung

Der BWO vertritt jedoch die Auffassung, dass die Beschränkung auf Offshore-Konverterplattformen dem tatsächlichen Infrastrukturbedarf des Offshore-Windausbaus nicht gerecht wird.

Ein Offshore-Windpark ist das Ergebnis einer langen und komplexen Lieferkette. Konverterplattformen sind ein wesentliches Element davon – aber ebenso systemkritisch sind Fundamente, Turmsegmente, Rotorblätter, Gondeln und weitere Großkomponenten, die alle umfangreiche Hafen- und Logistikaufgaben erfordern: schwerlastfähige Lager- und Umschlagsflächen, tideunabhängig erreichbare Liegeplätze, schwerlastfähige Kaikanten, die auch Monopiles und andere Großkomponenten tragen können, sowie leistungsfähige Hinterlandanbindungen. Dieser Bedarf ist erheblich: Laut der dena-Studie „Energiehäfen der Zukunft“ (2025) besteht allein für die Nordsee ein Netto-Bedarf von 184 ha zusätzlicher Terminalfläche – bei aktuell nur 84 ha verfügbarer Kapazität in Deutschland. Hier ist die Ostsee noch nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass der Bedarf an Hafeninfrastruktur nicht nur den Neubau betrifft. Auch für die Wartung von Bestandsanlagen, den Rückbau von Altanlagen und den Weiterbetrieb bestehender Windparks werden künftig erhebliche Hafen- und Logistikkapazitäten benötigt – ein Bereich, der im aktuellen Entwurf noch unberücksichtigt bleibt.

Der Entwurf selbst benennt auf Seite 25 der Begründung als Zweck der neuen Hafeninfrastruktur auch „den Umschlag von Offshore-Windenergieanlagen und Windkraftanlagenkomponenten“ – also ausdrücklich mehr als nur Konverterplattformen. Diese weitergehende Beschreibung findet im Normtext des § 1 Abs. 2 FlexBG jedoch nicht wieder. Begründungstext und Normtext sollten aus Sicht des BWO hier in Einklang gebracht und die Regelung auf alle Hafenvorhaben ausgeweitet werden, die unmittelbar dem Offshore-Windausbau und Betrieb dienen.

III. Empfehlungen

Der BWO fordert, den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 FlexBG auf Vorhaben und Maßnahmen in einem Hafengebiet auszuweiten, die nachweislich dem Ausbau, dem Betrieb, der Wartung und dem Service sowie dem Rückbau von Offshore-Windenergieanlagen dienen.

Dazu zählen insbesondere:

- Produktions-, Lagerungs- und Umschlagsinfrastruktur für Fundamente (Monopiles, Jackets), Turmsegmente, Rotorblätter und sonstige Großkomponenten
- Infrastruktur für Errichtungs-, Betriebs-, Reparatur-, Wartungs- und Rückbaulogistik in Installationshäfen
- Infrastruktur für Operations- & Maintenance-Häfen

Eine allgemeine Formulierung, die auf „alle für den Offshore-Windausbau erforderlichen Hafen- und Infrastrukturvorhaben“ abstellt, würde sowohl dem Geist des Entwurfs als auch der Begründungslogik des Gesetzgebers vollständig entsprechen. Zudem schließt es eine Regelungslücke, die dem vom Gesetzgeber gewährten „überragende[n] öffentliche[n] Interesse“ bei der „Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen“ bisher noch entgegenstand (vgl. §1 Abs.3 WindSeeG).

Kontakt

Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.

Spreeufer 5

10178 Berlin

info@bwo-offshorewind.de

Lobbyregister: R000252